

Beitrags- und Finanzordnung des SV Grün-Weiß Großdittmannsdorf e.V.

1. Grundlage dieser Beitrags- und Finanzordnung ist § 12 der Satzung. Sie regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge) wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Änderung soll so festgelegt werden, dass die Abteilungen in der Lage sind, ihre Abteilungsbeiträge gemäß nachfolgender Ziffer ggf. anzupassen.
3. Die Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss ihrer Abteilungsleitung zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeiträge) erheben. Eine Änderung der Abteilungsbeiträge kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres erfolgen. Sie sind gemeinsam mit dem Grundbeitrag zu entrichten. Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammen. Eine mögliche Erhöhung des Grundbeitrags führt nicht zwingend zu einer Erhöhung des vom Mitglied zu zahlenden Gesamtbeitrags, sondern wird aus dem Abteilungsbeitrag finanziert und verringert diesen im Umfang der jeweils beschlossenen Erhöhung. Den Abteilungen steht es frei, zum Ausgleich der Verringerung den Abteilungsbeitrag anzupassen.
4. In besonderen Fällen können Anträge auf Ermäßigung des Abteilungsbeitrages an die Abteilungsleitung gerichtet werden.
5. Im Grundbeitrag sind die Mitgliedsbeiträge an den Landessportbund Sachsen und Kreissportbund Meißen e.V. einschließlich der Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen enthalten.
6. Die Beiträge werden jährlich berechnet und per SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt per SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren am 01.02. des Jahres (Beitragsstichtag). Fallen diese Termine auf einen Feiertag bzw. ein Wochenende, wird der SEPA-Lastschriftauftrag am darauffolgenden ersten Arbeitstag ausgeführt. Rücklastschriftgebühren, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, werden diesem Mitglied zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 EUR belastet. In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung zum o.g. Beitragsstichtag auch durch Überweisung auf das Mitgliedsbeitragskonto des Vereines oder durch Barzahlung erfolgen.
7. Anschriften, Namens- und Kontenänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Ermäßigungen werden nach Vorlage des Nachweises ausschließlich halbjährlich ab 01.01. bzw. 01.07. des jeweiligen Jahres gewährt.
8. Bei Zahlungsrückständen ist der Verein berechtigt, nach einer 1. Mahnung für ein weiteres Mahnschreiben ohne Nachweisführung eine Mahngebühr von 4,00 EUR zu berechnen. Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung kann nach der zweiten Mahnung und

verstreichen einer angemessenen Nachfrist der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

9. Es können neben den Beiträgen auf Beschluss der Jahreshauptversammlung Sonderumlagen erhoben werden.

10. Den Mitgliedern ist die Beitrags- und Finanzordnung bekanntzugeben. Bei Neuaufnahme ist über die Beitragsmodalitäten des Vereins zu informieren.

11. Die Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 17.06.2022 in Kraft. Im Verein bisher bestehende, hiervon abweichende Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Anlage zur Beitrags- und Finanzordnung

1. Mitgliedsbeiträge

1.1. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Datum des Erlöschens der Mitgliedschaft nur in Halbjahresschritten teilbar. Auch eine Änderung (Ermäßigung) des Mitgliedsbeitrages ist nur zum Ende des aktuell laufenden Halbjahres möglich.

1.2. Er beträgt als Geldbetrag gem. § 12 der Vereinssatzung

1.2.1. für aktive Mitglieder bis 18 Jahre	25,00 €
1.2.2. für aktive Mitglieder von 18 – 24 Jahren (Schüler, Studenten*)	25,00 €
1.2.3. für aktive Mitglieder über 18 Jahre	60,00 €
1.2.4. für aktive Mitglieder über 18 Jahre (Rentner*)	42,00 €
1.2.5. für Fördermitglieder	21,00 €

und ist zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres fällig.

1.3. Er beträgt als Arbeits- oder Dienstleistung gem. § 11 Absatz 5 der Vereinssatzung

1.3.1. für aktive Mitglieder bis 18 Jahre	0 Stunden
1.3.2. für aktive Mitglieder über 18 Jahre (Schüler, Studenten)	5 Stunden
1.3.3. für aktive Mitglieder über 18 Jahre	5 Stunden
1.3.4. für aktive Mitglieder über 18 Jahre (Rentner)	0 Stunden
1.3.5. für Fördermitglieder	0 Stunden

und ist bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres fällig. Für die Abrechnung der Stunden ist jedes Vereinsmitglied selbst verantwortlich. Die jeweiligen Angaben (Datum, Zeitraum, Tätigkeit, Anzahl der Stunden) sind durch den betreffenden Abteilungsleiter zu bestätigen und anschließend dem Vorstand bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

2. Der Abgeltungsbetrag gemäß §11 Absatz 6 pro Stunde beträgt 5,00 €.
und ist zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres fällig.

3. Die Aufwandspauschale für ehrenamtlich tätige und vertraglich gebundene Übungsleiter, Abteilungsleiter und Vorstände sowie deren Höhe wird durch Vorstandsbeschluss gemäß § 4 Abs. 4 der Vereinssatzung festgelegt und ist zur Jahreshauptversammlung des Folgejahres fällig.

Werden Verstöße gegen die Zahlungsfristen nach Ziffer 1 bzw. 2 festgestellt, wird der offenstehende Betrag mit einer angemessenen Nachfrist einmalig und unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 der Vereinssatzung angemahnt. Nach Verstreichen dieser Nachfrist wird das Verfahren gem. Punkt 9 eingeleitet.

*) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises